

Betr.: Frage des Kriegszustands  
zwischen Deutschland und Norwegen.

I.

Seit der deutschen Kapitulation wird in der norwegischen Öffentlichkeit auf das heftigste die Frage diskutiert, ob zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand im völkerrechtlichen Sinn bestand und gegebenenfalls heute noch besteht. Die gleiche Frage beschäftigte auch bereits während des Krieges die deutschen amtlichen Stellen. Sie wird dadurch kompliziert, dass damals ebenso wie heute die rechtlichen Gesichtspunkte mit politischen Zweckmäßigkeitserwägungen vermischt werden.

Die verschiedenen Auffassungen, die gemäß dem jeweils bezogenen subjektiven politischen Standpunkt vertreten wurden und heute vertreten werden, ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine politische sondern um eine völkerrechtliche Frage handelt.

Die objektive Rechtslage, wie sie während des Krieges auch von der Hauptabteilung Verwaltung des deutschen Reichskommissariats in Oslo vertreten wurde, stellt sich wie folgt dar:

1.) In keinem Zeitpunkt des zweiten Weltkriegs bestand zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand de jure. Das ergab sich zunächst aus dem Verhalten der Regierung Hitler, die den Kriegszustand de jure mit Norwegen nicht herstellen wollte. Es fehlte somit auf der deutschen Seite an

der völkerrechtlichen Voraussetzung des *animus belli*. Ein Indiz hierfür ist die Tatsache, dass Deutschland keine formelle Kriegserklärung abgegeben hat. In der gleichen Richtung ging aber auch das Verhalten der norwegischen Regierung Nygaardsvold in Oslo, dann in Elverum und Tromsø, sowie später in London.

2.) Vom 9. April 1940 an, dem Tag, an dem die Besetzung Norwegens begann, hat für die Dauer der Kampfhandlungen völkerrechtlich gesehen, lediglich ein Krieg de facto bestanden. Dieser wurde durch die norwegische Kapitulation-Urkunde vom 10. Juni 1940 - beendet.

Zuweilen wurden die norwegischen Kampfhandlungen auch nur als Neutralitätsverteidigung bezeichnet. Ob diese Auffassung richtig ist, wird vom deutschen Standpunkt aus gesehen offen bleiben können, denn die Neutralitätsverteidigung endete auf jeden Fall spätestens am 10. Juni 1940, da sie nicht über den Zeitpunkt der Kapitulation hinaus dauern konnte.

Hätte die Regierung Nygaardsvold nach dem 10. Juni 1940 den Kriegszustand *de jure* herstellen wollen, so hätte sie den Kapitulationsvertrag kündigen müssen. Sie hätte ausserdem, da keine Kampfhandlungen mehr stattfanden, gegenüber Deutschland - unter gleichzeitiger Benachrichtigung der neutralen Staaten, insbesondere Schwedens - eine Kriegserklärung nach den Regeln des Haager Landkriegsreglements (HLKO) abgeben müssen. Solche Erklärungen wurden aber tatsächlich nicht abgegeben. Es verblieb somit bis zur deutschen Kapitulation bei der durch den deutsch-norwegischen Kapitulationsvertrag vom 10. Juni 1940 geschaffenen Rechtslage.

3.) Durch einzelne Kampfhandlungen, die von 1942 ab durch das norwegische Oberkommando in England veranlasst wurden, konnte kein neuer Kriegszustand *de facto* entstehen. Denn

solche Kampfhandlungen stellten völkerrechtlich eine Verletzung des Kapitulationsvertrags vom 10. Juni 1940 dar und waren völkerrechtlich als kriegsrechtliche Delikte zu bewerten.

## II.

Folgende Einzeltatsachen dürften für die Würdigung der Rechtslage von besonderer Bedeutung sein:

1.) Der "Erlass des Führers über die Einsetzung eines Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete" vom 24. April 1940 (RGBl. I S. 667) enthält folgende Eingangsformel:

"Die Regierung Nygaardsvold hat durch ihre Proklamation und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattfindenden militärischen Kampfhandlungen zwischen Norwegen und dem deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen."

Diese Formulierung, die die Tatsache des Krieges de facto zum Ausdruck bringen sollte, ist missverständlich und musste daher bei der Veröffentlichung dieses Führererlasses im "Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete" auf Weisung der Reichskanzlei und in Übereinstimmung mit der persönlichen Auffassung des Reichskommissars Terboven weggelassen werden.

2.) Nach der norwegischen Kapitulation war im Reichskommissariat zunächst geplant, eine amtliche Erklärung über die völkerrechtliche Lage zu veröffentlichen. Dieser Plan wurde jedoch fallen gelassen, da sich eine solche Veröffentlichung von deutscher Seite als überflüssig erwies und zwar aus folgenden Gründen:

Bereits am 14. Juni 1940 gab der norwegische Regierungsadvokat Kristen Johansen gegenüber dem norwegischen Industrieverband eine Erklärung ab, in der er feststellte, dass zwischen Deutschland und Norwegen kein Kriegszustand bestehe. Eine

gleichlautende Erklärung gab das schwedische Ausseministerium am 7. Juli 1940 ab, um klarzustellen, dass Schweden vom 10. Juni an im Verhältnis zu Norwegen aus den kriegsrechtlichen Neutralitätspflichten entlassen sei. Kurze Zeit später erschien in der norwegischen Presse eine von dem Völkerrechtler und Höchstgerichtsanwalt Harald Holthe verfasster Artikel, in dem festgestellt wurde, dass zwischen Deutschland und Norwegen kein Kriegszustand bestehe und dass Norwegen nicht zu den kriegsführenden Alliierten gehöre.

Diese Veröffentlichungen stimmten mit der amtlichen deutschen Auffassung überein. Das Reichskommissariat sah daher zu weiteren in der gleichen Richtung liegenden Massnahmen keine genügende Veranlassung.

3.) Am 4. Oktober 1940 erging in der Krisenrechtsache betreffend das Schiff Thistlebrig ein Urteil des deutschen Prisengerichts in Hamburg, in dem die Auffassung vertreten wurde, dass zwischen Deutschland und Norwegen Kriegszustand bestehe. Dieses Urteil war rechtlich fehlerhaft und das deutsche Reichskommissariat hat von Oslo aus auch gegen das Urteil Stellung genommen. Die Bedeutung des Urteils blieb auf den durch das Urteil entschiedenen einzelnen Rechtsfall beschränkt. Das gleiche Prisengericht und das Prisenobergericht haben in späteren Entscheidungen die Frage des Kriegszustands verneint.

### III.

In Zusammenhang mit der Frage des Kriegszustands spielt für Deutschland als Besatzungsmacht die Frage eine Rolle, ob für das völkerrechtliche Verhältnis zu Norwegen die HLKO maßgebend war oder nicht. Der amtliche Standpunkt des deutschen Reichskommissariats zu dieser Frage war folgender:

Mit Beginn der Kampfhandlungen am 9. April 1940 galt die HLKO

unmittelbar, weil Deutschland und Norwegen Signatarmächte der HLKO sind und die HLKO ohne Rücksicht auf den tatsächlichen oder rechtlichen Kriegsgrund anzuwenden ist. Auf der HLKO beruhten die Rechte der deutschen Wehrmacht in Norwegen und ebenso der Hitler-Erlass über die Einsetzung eines Reichskommissars vom 24. April 1940. Dementsprechend konnte sich auch die norwegische Zivilbevölkerung auf die Schutzbestimmungen der HLKO berufen.

Die HLKO galt auch nach dem 10. Juni 1940 weiter, weil die Besetzung Norwegens fortbestand und weil nach einer anerkannten Regel des Kriegsrechts der durch die Kampfhandlungen geschaffene Zustand bis zum Abschluss eines endgültigen Staatsvertrags völkerrechtlich weiterdauert, falls nicht im Kapitulationsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In der Tat beschränkte sich der Kapitulationsvertrag auf die Regelung rein militärischer Fragen. Die HLKO blieb daher massgebend.

Eine Änderung in formal-rechtlicher Hinsicht ergab sich, als Italien in den Krieg eintrat und der Balkankrieg begann. Dann für die Anwendung der HLKO gilt die Allbeteiligungsklausel. Italien, Jugoslawien und Griechenland sind jedoch der HLKO nicht beigetreten. Die Teilnahme dieser Länder am Kriege setzte daher die HLKO im Verhältnis Deutschland-Norwegen formell ausser Kraft. Dieser Effekt war jedoch ohne praktische Bedeutung. Denn Deutschland hat im Verhältnis zu Norwegen die Allbeteiligungsklausel nicht geltend gemacht, sondern sich vielmehr zu der Martens'schen Klausel, die der HLKO vorangestellt ist, bekannt. Diese Klausel führt praktisch zur tatsächlichen Geltung der HLKO, auch wenn die Bedingung der Allbeteiligungsklausel nicht erfüllt ist.

## IV.

Eine offizielle Erklärung zu der Frage, ob Kriegszustand bestand oder nicht, wurde von der deutschen Reichsregierung nach dem 10. Juni 1940 nicht abgegeben. Während der deutsch-norwegischen Verhandlungen im Sommer und Herbst 1940 über die Errichtung eines norwegischen Reichsrats wurde die Frage nur gestreift.

Besonders Bedeutung erhielt diese Frage jedoch, nachdem Hitler sich zugunsten Quislinge entschieden hatte. Auf deutscher Seite in Norwegen war man sich völlig darüber im Klaren, das Quisling nicht die Mehrheit des norwegischen Volkes hinter sich hatte. Um populärer zu werden, hätte er mindestens einen ganz ausserordentlichen politischen Erfolg einbringen müssen. Eine Chance hierfür wurde im Abschluss eines Friedens-Vertrags gesehen, der für Norwegen unerwartete Vorteile enthielt und norwegische allgemeine nationale und historisch bedingte Wünsche erfüllte. Dazu bestand auf Seiten Hitlers eine grundsätzliche Bereitschaft.

Diese Erwägungen trugen ~~xxxxx~~ wesentlich dazu bei, dass Quisling den Abschluss eines Friedenvertrags zum ersten Punkt seines politischen Programms erhob. Dieser Punkt muss aus dem genannten Grunde in erster Linie politisch und nicht völkerrechtlich gesehen werden. Denn ein Friedensvertrag hätte nach der damals vertretenen Auffassung und zum damaligen Zeitpunkt ein besonders politisches Gewicht und eine starke propagandistische Wirkung gehabt. Aus dem Quisling-Programm darf daher nicht der Rückschluss gezogen werden, dass das Reichskommissariat damals Kriegszustand als gegeben ansah. Im Reichskommissariat war man sich vielmehr darüber nicht im Zweifel, dass der geplante Friedensvertrag damals völkerrechtlich nicht notwendig war. Auf der anderen Seite wurde über

allgemein der Standpunkt vertreten, dass die durch die Kampfhandlungen vom Sommer 1940 entstandenen Folgen eines Tages der vertraglichen Regelung zwischen Deutschland und Norwegen bedürfen und dass insoweit (nicht aber zur Beendigung des Kriegszustandes) ein völkerrechtlicher Vertrag zweckmäßig wäre.

## V.

Die hier vertretene Auffassung entsprach nach den Informationen, die das deutsche Reichskommissariat während des Krieges erhielt, auch dem damals von der englischen Regierung eingenommenen Standpunkt. Die englische Regierung scheint diese Auffassung auch nach der deutschen Kapitulation beibehalten zu haben. Ein deutliches Indiz hierfür dürfte die Tatsache sein, dass England nach dem 8. Mai 1945 Norwegen kein Beuterecht an dem deutschen Wehrmachtgut in Norwegen einräumte.

Ferner hat auch die Regierung der USSR auf der sogenannten ersten Friedenskonferenz im Frühjahr 1946 in Paris Norwegen nicht als kriegführend anerkannt.

Die jetzige norwegische Regierung hat seit dem 8. Mai 1945 wiederholt in offizieller Form erklärt, dass sie auf dem Standpunkt steht, es bestehe zwischen Deutschland und Norwegen de jure Kriegszustand. Aber auch bei diesen Erklärungen wird man den politischen Zweck von der völkerrechtlichen Bedeutung trennen müssen.

27. November 1948.

(Herrn ... Riedel)

